

**Vollständige Satzung mit dem Stand nach Eintragung der
Neufassung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung
vom 13.04.2021**

**Satzung des Förderverein der Palliativversorgung am
UKE e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Palliativversorgung am UKE e.V.“; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins sind die die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung insbesondere im Bereich der Palliativmedizin und die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie mildtätige Zwecke, insbesondere die Förderung kostenloser Heilfürsorge Bedürftiger und die seelische Begleitung schwerst kranker Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Palliativmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) sowie die Verbesserung der Versorgung sterbenskranker Patienten am UKE und in Hamburg. Der Vereinszweck wird dabei insbesondere erreicht, indem die räumliche, materielle und personelle Ausstattung der Palliativstation und der palliativ-medizinischen Spezialambulanz verbessert wird. Neben einer Optimierung der medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und seelsorgerischen Patientenbetreuung sollen insbesondere nicht-medizinische Therapieformen, wie z.B. Musik-, Kunst oder Ergotherapie) vermehrt den Patienten zugänglich gemacht werden. Durch Verbesserung der räumlichen Ausstattung der Palliativstation durch wohnliche Einrichtung der Patientenzimmer und Gestaltung von Aufenthaltsbereichen für Patienten und ihre Angehörige soll ermöglichen, dass Patienten und ihre Angehörigen sich während des Aufenthaltes wohl fühlen können. Zudem sollen psychosoziale Angebote, wie Kultur- und Sozialveranstaltungen gefördert werden, die die Lebensqualität sterbenskranker Patienten am UKE verbessern können. Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit von medizinischen, psychologischen, sozialen und seelsorgerischen Fachkräften, die in der umfassenden Patientenversorgung unverzichtbar ist, weiter zu verbessern, sollen teambildende Maßnahmen, regelmäßige

Konferenzen, Supervisionen und Weiterbildungen unterstützt werden.

- (3) Es soll versucht werden, ehrenamtliche Mitarbeiter in die Betreuung der Patienten am UKE und im häuslichen Umfeld einzubinden, wobei die ehrenamtlichen Mitarbeiter im Umgang mit den Patienten ausgebildet und während ihrer Arbeit mit sterbenskranken Patienten psychologisch-fachlich betreut werden. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks soll der ethiologisch-kulturelle Palliativgedanke am UKE und in der Stadt Hamburg verbreitet werden, was unter anderem durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionsforen und Workshops erreicht werden soll. Durch Unterstützung patientennaher Forschung in pflegerischen, medizinischen, psychosozialen Fragestellungen durch klinische Studien, Seminare und Vorträge soll Wissen und Erfahrungen in der palliativmedizinischen Patientenversorgung verbessert und erweitert werden. Zusätzlich soll die Vernetzung der palliativmedizinischen Strukturen am UKE mit anderen Versorgungsstrukturen, Beratungseinrichtungen und Palliativ- und Hospiz-Initiativen in Hamburg durch Erfahrungsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Personalhospitationen gefördert werden, um eine gleichwertige, optimierte Versorgung palliativmedizinischer Patienten über das gesamte Stadtgebiet zu erreichen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Eppendorfer Krebs- und Leukämie-Hilfe e.V.“ (Amtsgericht Hamburg VR 14656), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt, ohne dass es einer Begründung für die Entscheidung bedarf. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person, rechtsfähige Personengesellschaft) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich und ohne eine Begründung für den Ausschluss mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (7) Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitgliedes Ehrenmitglieder ernennen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen (dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer). Sie bilden den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes

sein.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 8 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Abwesenheit leitet ein stellvertretender Vorsitzender die Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (7) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu verwahren.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Wahl der beiden Rechnungsprüfer und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - i) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5

erforderlich.

- (8) Vorstandswahlen erfolgen durch Abstimmung. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (9) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Absatz 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gemäß § 2 Absatz 7 einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 10 Allgemeine und Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der übrige Inhalt der Satzung hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entspricht.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus den Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hamburg.

Datum: 21.06.2021

